

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 14/09 S

L 4 KR 208/09 B RG (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 63 KR 104/08 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2010 durch den
Richter Dr. K r e t s c h m e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. H a u c k
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 22. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Oldenburg hat den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwaltes mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abgelehnt (Beschluss vom 19.3.2009). Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat die dagegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen (Beschluss vom 29.5.2009). Die hiergegen erhobene Anhörungsrüge der Klägerin hat das LSG mit Beschluss vom 22.9.2009 verworfen. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit Schreiben vom 16.10.2009 bei dem Bundessozialgericht (BSG) "außerordentliche Rechtsbeschwerde oder anderes zulässiges Rechtsmittel/-behelf" eingelegt.
- 2 Ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss des LSG ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

